



Satzung für den Förderverein der Dr.-Josef-Schofer-Schule Bühlertal

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Dr.-Josef-Schofer-Schule Bühlertal e.V."
Er wird von den Eltern, den Schülern, ehemaligen Schülern und deren Eltern, Lehrern und ehemaligen Lehrern der Dr. -Josef-Schofer-Schule sowie Freunden und Gönnern getragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bühlertal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein will die Dr. -Josef-Schofer-Schule ideell und materiell unterstützen und zwar insbesondere durch
 - a) Mithilfe bei Veranstaltungen der Schule in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat.
 - b) Mithilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit der Schule.
 - c) Finanzielle Unterstützung bei Veranstaltungen der Schule und Veranstaltungen einzelner Schulklassen. Finanzielle Unterstützung bedürftiger Schüler, um ihnen die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen. Ferner Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften der Schule, sowie Auszeichnung von Schülern für herausragende Leistungen. Unterstützung der Schule bei Beschaffungen, die vom Schulträger oder anderen Institutionen nicht oder nicht voll übernommen werden.
 - d) Einbindung der ehemaligen Schüler und deren Eltern, sowie Lehrer in die Interessen ihrer ehemaligen Schule.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Zuwendungen begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
Die Verwaltungskosten sind gering zu halten. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung ist ausgeschlossen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger; dieser darf das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke der Schule und für die soziale Betreuung der Schüler verwenden.



5. Jeder Beschluss über die Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Beschlüsse gegen die Gemeinnützigkeit dürfen nicht gefasst werden.
6. Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 16 Jahren und jede juristische Person werden, die den Vereinszwecken dienen will.
2. Der Eintritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
3. Mit der Zustimmung des Vorstandes zur Beitrittserklärung beginnt die Mitgliedschaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält.
3. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Vorstandschaft mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
4. Streichung aus der Mitgliederliste, wenn nach einmaliger Mahnung ein Jahresbeitrag nicht entrichtet wurde.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 Höhe der Beiträge und deren Verwendung

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt, ohne dass dadurch eine Satzungsänderung erforderlich ist. Der Beitrag ist jeweils für ein Geschäftsjahr zu entrichten und wird im ersten Quartal fällig. Der Beitrag wird in der Regel durch Einzugsermächtigung erhoben.
2. Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Satzung entscheidet der Vorstand. Ausgaben sind nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel zulässig.



§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - 2 Beisitzern
2. Kraft Amtes gehören ferner dem Vorstand an:
 - a) der Leiter der Dr.-Josef-Schofer-Schule und bei Verhinderung dessen Stellvertreter.
 - b) der Vorsitzende des Elternbeirates und bei Verhinderung dessen Stellvertreter.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur dann vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder den 2. Vorsitzenden mit der Vertretung beauftragt hat.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter benennen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, Eilbeschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit und auf Wunsch erfolgt geheime Abstimmung.
6. Der Vorstand verfügt über die Vereinsmittel. Er muss beim Eingehen von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken. Der Vorsitzende kann in Einzelfällen über Ausgaben bis zu 200,- DM allein entscheiden.
7. Zu besonderen Anlässen können auch Lehrer, Eltern oder Schüler zur Vorstandssitzung zugelassen werden.



8. Vorstandssitzungen werden mindestens einmal im Geschäftsjahr abgehalten oder aber auf Antrag des 1. Vorsitzenden oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Alle anwesenden Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt über das örtliche Gemeindeblatt mit Nennung der Tagesordnung zwei Wochen vor Versammlungstermin durch den Vorsitzenden. Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden vorliegen.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende und im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
4. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies wünschen oder drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag geheim. § 2/5 ist hierbei zu berücksichtigen.
6. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
 - a) Die Wahl des Vorstands
 - b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
7. Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer oder von einem von den Vorstandsmitgliedern bestimmten Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.